



HESSEN

Forstamt Rüdesheim | Untere Forstbehörde
Zum Niederwald-Denkmal 15 | 65385 Rüdesheim am Rhein

Magistrat der Stadt Eltville

Magistrat der Stadt Geisenheim

Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich

Magistrat der Stadt Lorch

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel

Magistrat der Stadt Rüdesheim am Rhein

Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

Nachrichtlich:

Rheingau-Taunus-Kreis

Polizeidienststellen Rüdesheim und Eltville

Forstamt Rüdesheim Untere Forstbehörde

Dienststelle: Forstamt Rüdesheim
Aktenzeichen: S23
Bearbeitung: Herr Stetter | Tel.: (06722) 9427 - 11 | jan.stetter@forst.hessen.de
Datum: 06.08.2026

Anordnung nach HWaldG: Sperrung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald

Forstamt Rüdesheim
Untere Forstbehörde
Zum Niederwald-Denkmal 15
65385 Rüdesheim am Rhein

Tel: (06722) 9427 - 0
FARuedesheim@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 8 Abs. 1 HWaldG müssen die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen. Dies umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

Darüber hinaus haben die Forstbehörden gem. § 8 Abs. 2. HWaldG die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen.

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat hat am 3.8.2026 aufgrund der weiterhin anhaltenden Witterung mit landesweit ausbleibenden bzw. unzureichenden Niederschlägen in Verbindung mit hohen Temperaturen bis auf Weiteres die Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr) des Alarmstufen-Planes für alle Landesteile in Hessen ausgerufen.

In der Folge darf daher im Zuständigkeitsbereich des Forstamts Rüdesheim bis auf Weiteres (Aufhebung der Alarmstufe A durch das HMLU) im Wald und im Abstand von 100 Metern vom Waldrand kein Feuer angezündet oder unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.

Diese Untersagung gilt auch für das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigt wurde, insb. öffentliche Grillstellen im Wald oder in Entfernung von weniger als 100 Metern zum Waldrand.

Sofern Sie als Waldeigentümer nicht bereits nach § 8 Abs. 1 HWaldG selbständig entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, sind diese nun umzusetzen.

Die Untersagung ist Nutzerinnen und Nutzern der eigenen Flächen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. FD Stetter

Landesbetrieb HessenForst
Forstamt Rüdesheim
Zum Niederwald-Denkmal 15
65385 Rüdesheim am Rhein

Tel: (06722) 9427 - 0
FARuedesheim@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de